



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (durchgeschriebene Fassung)

Die vorliegende Fassung ergibt sich durch die

- **Stammsatzung vom 16.05.2014**
- **1. Änderungssatzung vom 19.12.2014**
- **2. Änderungssatzung vom 20.05.2020**
- **3. Änderungssatzung vom 20.11.2020**

Die Gemeinde Oberaudorf erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, Art. 35 Abs. 1 Satz 2, Art. 40, 41, 88 und 103 der Geschäftsordnung für den Freistaat Bayern (GO), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse
 - a) Den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) Den Bau- und Straßenausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Werk- und Abwasserausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Ausschuss für Dorfentwicklung: Umwelt, Landwirtschaft, Soziales und Tourismus, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstabe a) – c) und e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungs-befugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung Sitzungsgeld von je 25 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder Ausschusses. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so erhalten die Gemeinderatsmitglieder für jede weitere Sitzung die Hälfte des Betrages nach Satz 1. Für Prüfungstätigkeiten im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für einen halben Tag (bis zu vier Stunden) Prüfungstätigkeit den Betrag nach Satz 1, für einen vollen Tag Prüfungstätigkeit den doppelten Betrag nach Satz 1.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 12 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen in diesem Ansatz werden nur auf Antrag gewährt.“
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.12.2011 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Oberaudorf, den 20.11.2020

Gemeinde Oberaudorf

gez.

(Siegel)

Prof. Dr. Matthias Bernhardt

Erster Bürgermeister

Rechtsänderungen:

Fassung ab 01.01.2015:

Erweiterung von § 3 durch Einfügen eines neuen Absatzes 3 (Entschädigungsregelung für abhängig Beschäftigte in ihrer Funktion als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder; bisheriger Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

Fassung ab 01.05.2020:

In § 1 Erhöhung der Zahl der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder von 16 auf 20.

In § 2 Erhöhung der Zahl der Ausschuss-Mitglieder im Finanz-, Bau-, Umwelt- und Straßen-, sowie im Werk- und Abwasserausschuss von 5 auf 7 ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder.

In § 2 Erhöhung der Zahl der Ausschuss-Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss von 4 auf 5 ehrenamtliche Mitglieder.

Fassung ab 01.01.2021

In § 2 Abs. 1 unter Buchstabe e): Hinzufügung neuer Ausschuss für Ausschuss für Dorfentwicklung: Umwelt, Landwirtschaft, Soziales und Tourismus, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

In § Abs. 1 Buchst. b): Umbenennung Bau-, Umwelt-, und Straßenausschuss in Bau- und Straßenausschuss

In § 2 Abs. 2): Anpassung Vorsitz Ausschüsse, Ergänzung Buchstabe e): Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchstabe a) – c) und e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Satzung	Gemeinderats- beschluss	Ausfertigung	Bekannt- machung	In-Kraft- Treten
Stammsatzung	13.05.2014	16.05.2014	19.05.2014	01.05.2014
1. Änderung	25.11.2014	19.12.2014	22.12.2014	01.01.2015
2. Änderung	12.05.2020	20.05.2020	22.05.2020	01.05.2020
3. Änderung	17.11.2020	20.11.2020	23.11.2020	01.01.2021

Oberaudorf, den 23.11.2020

I. A.

Seebacher

Geschäftsleiter